

## **Handreichung zu den Regelungen im Umgang mit Urlaub**

### **Bereich Forschung und Lehre**

#### Dauer/Umfang

Der Jahresurlaub beträgt altersunabhängig 30 Tage. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Nach § 89 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz nimmt das Hochschulpersonal mit Lehraufgaben den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit. Ausnahmen sind durch den Präsidenten zu genehmigen. Im Bereich der Hochschulen kann der Resturlaub bis zum 30.09. des Folgejahres genommen werden. Die Anzahl der Urlaubstage verändert sich, wenn die Arbeitszeit auf mehr bzw. weniger als eine Fünf-Tage-Woche verteilt wird. Diesbezügliche Veränderungen sind der Personalabteilung anzuzeigen, damit der Urlaubsanspruch neu berechnet werden kann. Ebenso verringert sich der Jahresurlaub anteilig bei Beginn und/oder Ende eines Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnisses während des Kalenderjahres. Für jede nicht aus dienstlichem Grund veranlasste Abwesenheit von der Dienststelle ist Urlaub anzuzeigen (sofern keine Erkrankung, kein Sonderurlaub bzw. eine andere Freistellung vorliegen). Die „Urlaubsanzeige“ ist zu finden auf unserer Homepage unter INTERNES (<http://www.hfm-weimar.de/240>) bzw. liegen im Dekanat auch Formulare bereit.

#### Anzeige

Rechtzeitig vor Urlaubsbeginn ist die Urlaubsanzeige auszufüllen und im Dekanat abzugeben. Nach Einholung aller notwendigen Unterschriften ist das Formular zur Registrierung und Ablage an die Personalabteilung weiterzuleiten. Eine Erkrankung während des Erholungsurlaubes ist unverzüglich anzuzeigen.